

## **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. November 2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök erlassen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 1 Buchst. b) und c) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

b) Ausschuss für Kindertagesstätten und Schule

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich
- Schulen
- Kindertagesstättenangelegenheiten

c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich

- Jugend
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportangelegenheiten
- Gesundheitswesen
- Partnerschaftsangelegenheiten

### **Artikel 3**

§ 8 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 15.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000 € jährlich (Gesamtbelastung bis 250.000 €),

### **Artikel 4**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Ausschuss für Kindertagesstätten und Schule

1.1 Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich.

2. Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport

2.1 Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

2.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

2.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich,

2.4 Auswahl von verdienten Sportlerinnen und Sportlern aufgrund der Richtlinie.

3. Ausschuss für Planung und Umwelt

3.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

3.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

3.3 Bauleitplanung - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen - Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung - Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung.

4. Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

- 4.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 4.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 4.3 Festlegung von Standards (Beleuchtung/ Straßen- und Wegebau),
- 4.4 Verkehrsleitende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 4.5 Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren im Wirkungsbereich,
- 4.6 Konzeptionen im Bereich Energiemanagement.

## **Artikel 5**

### Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 19. November 2019 erteilt.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 04.12.2019

L.S.

gez.  
Andreas Zimmermann  
Bürgermeister